



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	19.09.2016
Rat der Stadt Esens	26.09.2016

Betreff:	Bebauungsplan Nr. 89 "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel" hier: - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
-----------------	---

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens für die kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel zwischen dem Kreisverkehr mit der L 5 im Westen (Hauptstraße) über den Kreisverkehr mit der L 8 im Südosten (Bensorsieler Straße) und dem Anschluss an die L 5 im Osten (Westbense) sowie für die Kompensationsflächen im Süden der Ortslage Bensorsiel beidseitig der Neuen Dift ist zu beschließen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ soll die vorhandene und seit Frühjahr 2011 in Betrieb befindliche Entlastungsstraße gesichert werden. Die Aufstellung ist veranlasst durch die Urteile des Nds. Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) und des Bundesverwaltungsgerichtes 2013 bzw. 2014, welche feststellen, dass

- einerseits die Straße in einem faktischen Vogelschutzgebiet nach europäischen Recht liegt und damit
- andererseits die Unwirksamkeit der der Straße zu Grunde liegenden B-Pläne Nr. 69, 72 und 1. Änderung des B-Planes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ gegeben ist.

Wird ein Bebauungsplan - wie im hier interessierenden Fall - im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt, ist es einer Gemeinde aus Gründen des § 121 VwGO versagt, die als fehlerhaft erkannte Satzung (§ 10 BauGB) bei unveränderter Sach- und Rechtslage nochmals zu erlassen. Dieses Verbot der Normwiederholung gilt daher nicht, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage ändert.

Durch die absehbare Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes LSG 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bengersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ durch den Landkreis tritt eine solche Änderung der Rechtslage ein.

Der namentlich vom OVG als „faktisches Vogelschutzgebiet“ beurteilte Bereich zwischen der Ortslage Bengersiel und der Grenze des LSG 25 wurde zwischenzeitlich als Erweiterung des Vogelschutzgebietes V 63 der Kommission der Europäischen Union gemeldet. Durch die nationale Unterschutzstellung dieses Bereiches - die zeitnah durch die Veröffentlichung der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG 25 II durch den Landkreis Wittmund erfolgen soll - wird die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1, 2 Vogelschutzrichtlinie (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) erfüllt. Hierdurch tritt kraft des Artikels 7 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) ein Regimewechsel ein. Aus dem „faktischen Vogelschutzgebiet“ wird ein „Europäisches Vogelschutzgebiet“ und damit ein Natura 2000 - Gebiet. Hierdurch ändert sich die Rechtslage, so dass die Aufstellung neuer Bauleitpläne zu Legalisierung der kommunalen Entlastungsstraße Bengersiel ermöglicht wird.

Die Planunterlagen des B-Planes Nr. 89 werden neben der Planzeichnung und Begründung u. a. eine FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht enthalten.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 89 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Bengersiel“ wird beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Esens, den 10.09.2016	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Brasermann, Marguerite)	Rat	Ja:	Nein:	Enth.: